



EINWOHNERGEMEINDE BELLMUND

**Reglement über
Betreuungsgutscheine für die
familienergänzende
Kinderbetreuung**

4. Mai 2020

Der Gemeinderat Bellmund erlässt das nachstehende Reglement im Notrecht.

Gegenstand	Art. 1 Dieses Reglement regelt die Abgabe von Betreuungsgutscheinen im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung im Rahmen der Vorgaben des kantonalen Rechts, insbesondere der ASIV (Verordnung über die Angebote zur sozialen Integration)
Betreuungsgutschein	Art. 2 Die Gemeinde Bellmund unterstützt die familienergänzende Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten und Tagesfamilienorganisationen durch die Ausgabe von Betreuungsgutscheinen.
Altersgruppe	Art. 3 ¹ Die Betreuungsgutscheine werden ausgegeben für vorschulpflichtige Kinder für Kindertagesstätten und Tagesfamilien.
Organisation	Art. 4 Der Gemeinderat bezeichnet die für die Ausgabe der Betreuungsgutscheine zuständige Stelle in der Verordnung über die Betreuungsgutscheine.
Kein Rechtsanspruch	Art. 5 Die Eltern und andere Erziehungsberechtigte haben keinen Rechtsanspruch auf einen Betreuungsgutschein oder auf einen Platz in einem familienergänzenden Angebot.
Kontingent	Art. 6 ¹ Der Gemeinderat kann die Ausgabe von Betreuungsgutscheinen auf Beginn einer neuen Tarifperiode begrenzen. ² Massgebend für den Umfang der Betreuungsgutscheine sind die bewilligten Kredite durch das zuständige Organ.
Unterlagen	Art. 7 Die Gemeinde bestimmt, welche Unterlagen für die Ausgabe eines Betreuungsgutscheins erforderlich sind.
Verfahren	Art. 8 ¹ Begrenzt der Gemeinderat die Ausgabe von Betreuungsgutscheinen, gilt das Verfahren zur Ausgabe von Betreuungsgutscheinen gemäss Verordnung.
Priorisierung	Art. 9 ¹ Übersteigt die Nachfrage nach Betreuungsgutscheinen die zur Verfügung stehenden Mittel, erfolgt die Priorisierung wie folgt: a) Erste Priorität: Kinder von Eltern, die zur Existenzsicherung erwerbstätig sein müssen.

- b) Zweite Priorität: Kinder, die aufgrund der sozialen Situation im Elternhaus dringend eine familienergänzende Betreuung benötigen.
- c) Dritte Priorität: Kinder, die wegen der Erwerbstätigkeit ihrer Eltern eine familienergänzende Betreuung benötigen.
- d) Vierte Priorität: Kinder, deren familienergänzende Betreuung einen Beitrag an ihre sozialen Integration leistet.

Anpassung der Betreuungsgutscheine

Art. 10

¹ Die Eltern melden der Wohnsitzgemeinde umgehend Änderungen der Verhältnisse, die nach Ausstellung des Betreuungsgutscheins eingetreten sind (Art. 34q ff ASIV).

² Es besteht ein Rechtsanspruch auf Anpassung eines vergünstigten Betreuungspensums an das effektive Pensum, wenn das Pensum innerhalb des bei Begründung des Betreuungsgutscheins bestehenden anspruchsberechtigten Betreuungspensums liegt.

³ Die den Kredit nach Artikel 6 Absatz 2 übersteigenden anpassungsbedingten Mehrkosten sind gebunden.

Anspruchsberechtigtes Betreuungspensum

Art. 11

¹ Die Gemeinde gewährt den vorgesehenen Zuschlag beim massgeblichen Beschäftigungspensum von 20% nicht (Art. 34 Abs. 1 ASIV)

Übergangsbestimmung

Art. 12

¹ Die Betreuung eines schulpflichtigen Kindes durch eine Tagesfamilienorganisation wird für maximal 4 Jahre nach Inkraftsetzung des Reglements und längstens bis und mit Abschluss der zweiten Klasse im Rahmen eines Betreuungsgutscheins unterstützt.

² Diese Übergangsbestimmung ist gültig für Erziehungsberechtigte die am 1.1.2020 bereits einen Vertrag mit einer Tagesfamilienorganisation abgeschlossen haben.

Inkraftsetzung

Art. 13

Der Gemeinderat setzt dieses Reglement per 1. August 2020 in Kraft.

Das vorliegende Reglement wurde infolge der Corona-Krise vom Gemeinderat im Notrecht am 4. Mai 2020 genehmigt.

Der Beschluss wurde im Anzeiger vom 7. Mai 2020 publiziert.

Bellmund, 4. Mai 2020

Gemeinde Bellmund
Gemeinderat

Matthias Gygax
Präsident

b. Zahnd
Bettina Zahnd
Gemeindeschreiberin